

Gutachten
zur Vereinbarkeit von § 4 Abs. 3 und § 5 c Abs. 1 Nr. 3 des Berliner Hochschulgesetzes mit dem Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit

Gliederung

	Seite
I. Auftrag	2
II. Gutachten	2
A. Vereinbarkeit von § 4 Abs. 3 BerlHG mit Art. 5 Abs. 3 GG	2
1. Vorliegen eines Grundrechtseingriffs	2
2. Verfassungsrechtliche Zulässigkeit des Grundrechtseingriffs	7
B. Vereinbarkeit von § 5 c Abs. 1 Nr. 3 BerlHG mit Art. 5 Abs. 3 GG	8
C. Rechtsschutz gegen die §§ 4 Abs. 3, 5c Abs. 1 Nr. 3 BerlHG	10
1. Verfassungsbeschwerde	10
2. Antrag auf Durchführung eines abstrakten Normenkontrollverfahrens	10
3. Rechtsschutz wegen einer Verletzung der Verfassung von Berlin	11
D. Ergebnisse	11

Die Gutachten des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt. Die Gutachten geben nicht die Auffassung des Abgeordnetenhauses, eines seiner Organe oder der Abgeordnetenhausverwaltung wieder. Sie liegen allein in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Leitung der Abteilung Wissenschaftlicher Dienst.

I. Auftrag

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin hat auf Grund einer Bitte der Fraktion der AfD den Wissenschaftlichen Parlamentsdienst mit der Erstellung eines Gutachtens zur Vereinbarkeit von § 4 Abs. 3 und § 5 c Abs. 1 Nr. 3 des Berliner Hochschulgesetzes mit dem Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit beauftragt. Hierbei sollen folgende Fragen geprüft werden:

1. *Liegt in der Bestimmung aus § 4 Abs. 3 BerlHG, „insbesondere sozial-ökologische Fragestellungen“ berücksichtigen zu müssen, ein Eingriff in die grundgesetzlich garantierte Wissenschaftsfreiheit vor und ist dieser zulässig?*
2. *Liegt in der Bestimmung gemäß § 5 c Abs. 1 Nr. 3 BerlHG, eine „Förderung der Frauen- und Geschlechterforschung“ leisten zu müssen, ein Eingriff in die grundgesetzlich garantierte Wissenschaftsfreiheit vor und ist dieser zulässig?*
3. *Wer ist in Bezug auf eine mögliche Grundgesetzwidrigkeit der genannten Bestimmungen des BerlHG klageberechtigt?*

II. Gutachten

A. Vereinbarkeit von § 4 Abs. 3 BerlHG mit Art. 5 Abs. 3 GG

1. Vorliegen eines Grundrechtseingriffs

§ 4 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG)¹ enthält Regelungen über die Aufgaben der Hochschulen des Landes Berlin. Zu diesen Aufgaben gehört auch die in § 4 Abs. 3 BerlHG enthaltene Aufgabenzuweisung. Die Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

(3) Die Hochschulen tragen mit ihrer Forschung und Lehre zum Erhalt und zur Verbesserung der Lebens- und Umweltbedingungen bei und berücksichtigen dabei insbesondere sozial-ökologische Fragestellungen, den Tierschutz und die Grundsätze einer nachhaltigen Entwicklung. Hierzu geben sich die Hochschulen ein Nachhaltigkeitskonzept.

¹ In der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 450).

Zu prüfen ist die Vereinbarkeit der besonderen Berücksichtigung sozial-ökologischer Fragestellungen mit dem Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit, das in Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG)² enthalten ist. § 5 Abs. 3 GG lautet wie folgt:

Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Die Wissenschaftsfreiheit schützt die auf wissenschaftlicher Eigengesetzlichkeit beruhenden Prozesse und Verhaltensweisen bei der Suche nach Erkenntnissen sowie ihrer Deutung und Weitergabe.³ Der Begriff der Wissenschaft stellt einen Oberbegriff für Forschung und Lehre dar.⁴ Die Forschung hat die selbstständige Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse zum Ziel.⁵ Die wissenschaftliche Lehre umfasst die wissenschaftlich fundierte Übermittlung der durch die Forschung gewonnenen Erkenntnisse.⁶ Das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit steht neben natürlichen Personen, die eigenverantwortlich in wissenschaftlicher Weise tätig sind, auch juristischen Personen zu, somit auch den öffentlich-rechtlich organisierten Hochschulen.⁷ Aus Art. 5 Abs. 3 GG wird ein Recht der Hochschulen auf Hochschulautonomie hergeleitet. Der Staat darf demnach keine ungerechtfertigten Eingriffe in die akademische Selbstverwaltung und die Lehre vornehmen.⁸

Das Berliner Hochschulgesetz enthält zur Freiheit der Lehre in § 5 Abs. 3 Satz 1 folgende Aussage:

(3) Die Freiheit der Lehre umfasst, unbeschadet des Artikels 5 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes, im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben insbesondere die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrmeinungen. Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebes oder auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen; sie dürfen die Freiheit der Lehre im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen.

² Vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478).

³ BVerfGE 111, 333, 354; 128, 1, 40; vgl. Stern/Sachs/Dietlein, in: Stern, Staatsrecht, Bd. IV/2, 2011, S.741.

⁴ BVerfGE 35, 79, 113; Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, Kommentar, 17. Aufl. 2022, Art. 5 Rn. 136; Gärditz, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Kommentar, Stand 2021, Art. 5 Abs. 3 Rn. 50.

⁵ BVerfGE 61, 237, 244; 64, 323, 359; Gärditz (Fn. 4) Art. 5 Abs. 3 Rn. 94.

⁶ BVerfGE 35, 79, 113; 141, 143, 164.

⁷ BVerfGE 21, 362, 373, Bethge, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, 9. Aufl. 2021, Art. 5 Rn. 210.

⁸ BVerfGE 126, 1, 24; Jarass (Fn. 4) Art. 5 Rn. 142.

Die Freiheit der Forschung wird in § 5 Abs. 2 Satz 1 BerlHG dargestellt:

(2) Die Freiheit der Forschung umfasst insbesondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebes, die Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben oder die Bildung von Forschungsschwerpunkten beziehen; sie dürfen die Freiheit der Forschung im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten für künstlerische Entwicklungsvorhaben und für die Kunstausübung entsprechend.

Fraglich ist, ob die Regelung in § 4 Abs. 3 BerlHG über die Berücksichtigung sozial-ökologischer Fragestellungen einen Eingriff in das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG darstellt. Grundsätzlich sind gesetzliche Aufgabenzuweisungen an Hochschulen verfassungsrechtlich zulässig. Ungeachtet ihrer Grundrechtsträgerschaft sind die Hochschulen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die zu bestimmten Zwecken errichtet worden sind. Daher kann der Gesetzgeber Vorschriften über die Tätigkeit der Hochschulen und über ihr Verhältnis zum Hochschulpersonal und zu den Studierenden erlassen. Die insoweit in § 4 BerlHG enthaltenen Regelungen sind rechtlich nicht problematisch. Auch die Zuweisung weiterer, über den Wissenschaftsbetrieb im engeren Sinne hinausgehender Aufgaben kann rechtmäßig sein. So ist die Zulässigkeit einer Aufgabenzuweisung zur Krankenversorgung, wie sie in § 4 Abs. 7 BerlHG enthalten ist, allgemein anerkannt.⁹

Die Befugnis des Gesetzgebers, Aufgaben der Hochschulen zu normieren, findet aber ihre Grenzen in dem Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit. Normen, die bestimmte Forschungsmethoden vorgeben oder auf konkrete Resultate der wissenschaftlichen Tätigkeit hinwirken würden, wären mit Art. 5 Abs. 3 GG nicht vereinbar. Sie würden unzulässige Eingriffe in dieses Grundrecht darstellen.

Schwieriger ist die Beurteilung von Vorschriften, die lediglich allgemein gehaltene Vorgaben für die wissenschaftliche Tätigkeit und deren Thematik zum Inhalt haben. Fraglich erscheint, ob solche Regelungen die Qualität eines Grundrechtseingriffs haben.¹⁰ Ein herkömmlicher Grundrechtseingriff ist gegeben, wenn die Beeinträchtigung in einer Regelung besteht, die „unmittelbar und gezielt ... durch ein vom Staat verfügbares,

⁹ Vgl. Reich, Hochschulrahmengesetz, Kommentar, 11. Aufl. 2012, § 2 Rn. 15; StGH Baden-Württemberg, ESUGH 24, 12.

¹⁰ Vgl. Battis, in: Geis, Hochschulrecht in Bund und Ländern, Stand 2022, Landesrecht Berlin Rn.45, Blanke/Bunse a. a.O., Landesrecht Thüringen Rn.52.

erforderlichenfalls zwangsweise durchzusetzendes Ge- oder Verbot, also imperativ, zu einer Verkürzung grundrechtlicher Freiheit führt.“¹¹

Im Hinblick auf § 4 Abs. 3 BerIHG könnte man die Imperativität der Vorgabe, insbesondere sozial-ökologische Fragestellungen zu berücksichtigen, in Frage stellen. Auch stellt sich die Frage, inwieweit eine solche Vorgabe zwangsweise durchsetzbar wäre.¹² Ungeachtet dieses Aspekts ist jedoch festzustellen, dass den Hochschulen durch die Vorschrift jedenfalls eine Aufgabe im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Aktivitäten aufgetragen wird. Dass diese Aufgabe nicht präzise definiert wird und dass ein erheblicher Handlungsspielraum zu ihrer Erfüllung besteht, ändert nichts am Vorliegen einer Aufgabenübertragung im Bereich von Forschung und Lehre. Sieht man hierin einen Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit, wäre dieser angesichts des bestehenden weiten Handlungsspielraums der Hochschulen bei der Erfüllung der Aufgabe zwar nicht wirklich schwerwiegend. Das Gewicht des Eingriffs ist aber bei Eingriffen, die Regelungscharakter haben, nicht ausschlaggebend für die Einstufung als Grundrechtsbeeinträchtigung. Das Kriterium der schwerwiegenden Beeinträchtigung dient lediglich dazu, bei bloß faktischen Einwirkungen auf die grundrechtlich geschützte Freiheitsphäre relevante Beeinträchtigungen von solchen ohne Grundrechtsrelevanz zu unterscheiden.¹³

Für die Bewertung von gesetzlichen Aufgabenzuweisungen, die die wissenschaftliche Tätigkeit der Hochschulen berühren, ist ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 1. März 1978¹⁴ bedeutsam. Das Gericht musste sich mit Verfassungsbeschwerden gegen § 6 des hessischen Universitätsgesetzes (HUG) auseinandersetzen. Die Beschwerdeführer sahen unter anderem in der in dieser Vorschrift enthaltenen Regelung, wonach alle Angehörigen der Universität die gesellschaftlichen Folgen wissenschaftlicher Erkenntnisse mitzubedenken haben, einen unzulässigen Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit. Nach Auffassung des Gerichts enthielt § 6 HUG keinen unverbindlichen moralischen Appell, sondern eine Rechtspflicht, da im Rahmen des Wissenschaftsbetriebes überprüfbar sei, inwieweit einzelne Wissenschaftler bei ihrer Forschung die gesellschaftlichen Folgen mitbedacht hatten. Es seien Forschungs- und Tätigkeitsberichte zu erstatten. Auch müssten die Forscher bei der Verteilung von Mitteln für die Durchführung von Projekten

¹¹ BVerfGE 105, 279, 299 f.; vgl. Jarass (Fn. 4) Vorb. Vor Art. 1, Rn. 27; Sachs, in: Sachs (Fn. 7) Vor Art. 1, Rn. 80 m. n. W.

¹² Vgl. Müller-Terpitz/Beyerbach, Beitrag der Hochschulen zu einer nachhaltigen und friedlichen Welt – verfassungsrechtliche Bewertung einer Gesetzesreform, *WissR* 47 (2014). S. 205, 25, die in Bezug auf die in § 3 Abs. 6 des nordrhein-westfälischen Hochschulgesetzes enthaltene Klausel, wonach die Hochschulen ihren Beitrag zu einer nachhaltigen, friedlichen und demokratischen Welt entwickeln, von einem „faktischen Befolungsdruck“ ausgehen.

¹³ BVerwG, *NJW* 1992, S. 2496, 2499; Jarass (Fn. 4) Vorb. Vor Art. 1, Rn. 27.

¹⁴ BVerfGE 47, 327.

die Konzeption ihrer Vorhaben vorlegen.¹⁵ Die aus § 6 HUG resultierende Rechtspflicht stufte das Bundesverfassungsgericht als Eingriff in Art. 5 Abs. 3 GG ein. Es sah diesen Eingriff als gerechtfertigt an, da ihm eine einschränkende Auslegung des Begriffs der „gesellschaftlichen Folgen“ möglich erschien; die Pflicht zum Mitbedenken könne auf schwerwiegende Folgen für verfassungsrechtlich geschützte Gemeinschaftsgüter beschränkt werden.¹⁶ Der Eingriff wurde vom Gericht auch als verhältnismäßig bewertet, da das Mitbedenken ein geeigneter und sinnvoller Weg zur Erreichung des Regelungszwecks sei und der Gesetzgeber durch die entsprechende Verpflichtung der Wissenschaftler in möglichst schonender Weise in deren Betätigung eingegriffen habe.¹⁷

Der Verfassungsgerichtshof von Nordrhein-Westfalen hat in einer Entscheidung vom 25. Januar 2000¹⁸ entsprechend argumentiert und erklärt, die gemäß § 3 Abs. 1 Satz 5 NW UnivG den Hochschulen obliegende Aufgabe, sich mit den möglichen Folgen einer Nutzung ihrer Forschungsergebnisse auseinanderzusetzen, sei bei verfassungskonformer Auslegung mit der Landesverfassung vereinbar. Sie verpflichte allein zur Reflektion schwerwiegender Auswirkungen auf verfassungsrechtlich geschützte Individual- und Gemeinschaftsgüter.

Bei Berücksichtigung der vom Bundesverfassungsgericht und vom Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen aufgestellten Maßstäbe für das Vorliegen eines Grundrechtseingriffs wird man auch die in § 4 Abs. 3 BerIHG enthaltene Vorgabe, sozial-ökologische Fragestellungen zu berücksichtigen, nicht als bloßen Appell, sondern als verbindliche Verpflichtung und damit als Grundrechtseingriff ansehen müssen. Diese Verpflichtung betrifft ihrem Wortlaut nach die Hochschulen, erfasst aber auch die Forschungstätigkeit und Lehre der einzelnen Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen, soweit in ihren Fachgebieten eine Berührung mit Themen von sozialem und ökologischem Bezug möglich erscheinen. Denn die Forschung und Lehre wird letztlich von Forschern und Forscherinnen selber betrieben¹⁹, wobei die Hochschulen den institutionellen Rahmen bieten. Also liegt auch insoweit ein Grundrechtseingriff vor.

¹⁵ BVerfGE 47, 327, 375 ff.; zum Eingriffscharakter von § 3 Abs. 6 HG NW vgl. Müller-Terpitz/Beyerbach, WissR 47, S. 204, 214 f.

¹⁶ BVerfGE 47, 327, 380. Dagegen wurde § 6 HUG von einem Teil der Literatur als verfassungswidrig angesehen, so von Kupfer, Informationsverpflichtung für Wissenschaftler?, WissR 4 (1971), S. 117, 126, und von Schmitt Glaeser, Die Freiheit der Forschung, WissR 7 (1974), S. 107, 113; vgl. auch Losch, Verantwortung der Wissenschaft als Rechtsproblem, NVwZ 1993, S. 625, 627 f.

¹⁷ BVerfGE 47, 327, 381.

¹⁸ VerfGH NW, NVwZ-RR 2000, S. 594.

¹⁹ Vgl. VerfGH NW, NVwZ-RR 2000, S. 594, 595.

2. Verfassungsrechtliche Zulässigkeit des Grundrechtseingriffs

Zu prüfen ist weiter, ob der durch § 4 Abs. 3 BerlHG erfolgte Grundrechtseingriff verfassungsrechtlich zulässig ist. Ausdrückliche Schrankenregelungen zu Art. 5 Abs. 3 GG bestehen nicht. Das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit wird dadurch aber nicht zu einem absolut vorrangigem Recht. Es muss wie jedes andere Freiheitsrecht im Rahmen gemeinschaftsverbundener Verantwortung gesehen werden.²⁰ Verfassungsrechtlich geschützt ist damit eine letztlich dem Wohl des Einzelnen und der Gemeinschaft dienende Wissenschaft.²¹ Die Wissenschaftsfreiheit unterliegt folglich verfassungsimmanenten Schranken. Sie kann durch kollidierendes Verfassungsrecht bzw. durch andere Rechtsgüter von Verfassungsrang eingeschränkt werden.²²

Entsprechend zu den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts und des Verfassungsgerichtshofes Nordrhein-Westfalen in den oben dargestellten Entscheidungen erscheint auch in Bezug auf § 4 Abs. 3 BerlHG eine verfassungskonforme Auslegung vertretbar. Hiernach würde sich die Verpflichtung zur Berücksichtigung von sozial-ökologischen Fragestellungen auf solche Fragestellungen beschränken, die dem Schutz von Rechtsgütern mit Verfassungsrang oder der Erfüllung von aus der Verfassung herleitbaren Aufgaben dienen. Im Hinblick auf die ökologische Komponente der Fragestellungen ist hierbei an den Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) sowie an den Schutz des Eigentums (Art. 14 GG) vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu denken. Der sozialen Komponente der Fragestellungen können solche Themen zugeordnet werden, die die Verwirklichung des Sozialstaatsprinzips gemäß Art. 20 Abs. 1, 28 Abs. 1 GG betreffen. Abgesehen von dem Aspekt der Gewährung sozialer Leistungen enthält dieses Verfassungsprinzip auch einen Auftrag an den Gesetzgeber, für eine gerechte Sozialordnung zu sorgen. Hierzu gehört auch das Bemühen um den Ausgleich sozialer Gegensätze.²³ Auch die Pflicht zur Befassung mit Fragestellungen, die sich aus dieser Thematik ergeben, erscheint daher verfassungsrechtlich abgesichert.

In Bezug auf die Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips ist folgendes festzustellen: Durch die Nutzbarmachung der wissenschaftlichen Kapazität der Hochschulen für verfassungsrechtlich vorgegebene Ziele und Aufgaben verfolgt der Gesetzgeber einen legitimen Zweck. Unter Berücksichtigung der gesetzgeberischen Gestaltungsfreiheit ist auch von der entsprechenden Erforderlichkeit und Geeignetheit der Regelung auszugehen.

²⁰ BVerfGE 47, 327, 369.

²¹ VerfGH NW, NVwZ-RR 2000, S. 594.

²² BVerfGE 128, 1, 85; Gärditz (Fn. 4), Art. 5 Abs. 3 Rn. 151; Starck/Paulus, in: von Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, Kommentar, 7. Aufl. 2018, Art. 5 Rn. 539.

²³ BVerfGE 100, 271, 284; vgl. BVerfGE 22, 180, 204; 69, 272, 314; Jarass (Fn. 4), Art. 20 Rn. 159 ff.

Da den Hochschulen bei der Behandlung der Fragestellungen ein weiter Handlungsspielraum verbleibt und der vorliegende Eingriff somit von vergleichsweise geringer Intensität ist, kann auch seine Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne bejaht werden.

Bei verfassungskonformer Auslegung ist § 4 Abs. 3 BerlHG also mit Art. 5 Abs. 3 GG vereinbart.

B. Vereinbarkeit von § 5 c Abs. 1 Nr. 3 BerlHG mit Art. 5 Abs. 3 GG

§ 5 c Abs. 1 Nr. 3 BerlHG hat folgenden Wortlaut:

(1) Jede Hochschule erlässt eine Satzung, in der sie für ihren Bereich zur Verwirklichung der verfassungsrechtlich gebotenen Gleichstellung von Frauen und Männern und der Chancengleichheit der Geschlechter in personeller, materieller, finanzieller und inhaltlicher Hinsicht insbesondere Regelungen zu folgenden Bereichen trifft:

...
3. Förderung der Frauen- und Geschlechterforschung;

Zu prüfen ist die Vereinbarkeit dieser Vorschrift mit Art. 5 Abs. 3 GG. Es stellt sich die Frage, ob § 5 c Abs. 1 Nr. 3 BerlHG einen Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit der Hochschulen und der an den Hochschulen wissenschaftlich tätigen Personen darstellt. Man könnte den Eingriffscharakter der Regelung in Zweifel ziehen, weil der Gesetzgeber den Hochschulen die Frauen- und Geschlechterforschung nicht im Rahmen von § 4 BerlHG direkt als Aufgabe auferlegt, sondern als Teil einer Satzung vorgibt, die jede Hochschule selber zu erlassen hat. Die Hochschulen sind jedoch zum Erlass der Satzungen verpflichtet. Durch die Satzungen wird die Frauen- und Geschlechterforschung damit letztlich auch zur Aufgabe der Hochschulen. Die Regelungsbefugnis der Hochschulen ermöglicht zwar eine eigenständige Ausgestaltung der Erfüllung dieser Aufgabe, ändert im Ergebnis aber nichts daran, dass durch § 5 c Abs. 1 Nr. 3 BerlHG eine Aufgabenzuweisung erfolgt. Somit muss im Rahmen der Forschungstätigkeit Frauen- und Geschlechterforschung betrieben werden. Unter Anwendung der Maßstäbe, die das Bundesverfassungsgericht und der Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen in ihren oben dargestellten Entscheidungen entwickelt haben, ist in dieser Zuweisung eines Forschungsgebiets ein Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit zu sehen.

Die Wissenschaftsfreiheit ist einschränkbar, soweit dies im Hinblick auf andere Rechtsgüter mit Verfassungsrang erforderlich ist (vgl. II. A. 2. des Gutachtens). Ein solches Verfassungsgut könnte im vorliegenden Fall das Gleichberechtigungsgebot gemäß Art. 3 Abs. 2 GG darstellen. Diese Vorschrift lautet:

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

Hierdurch wird der Staat nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts verpflichtet, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung zu fördern und für die Zukunft die Gleichberechtigung der Geschlechter durchzusetzen.²⁴ Der Berliner Gesetzgeber hat in § 5 c Abs. 1 Nr. 3 BerlHG ausdrücklich die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung angesprochen und zur Begründung ausgeführt, Erfolge in der Gleichstellungspolitik seien untrennbar mit Frauen- und Geschlechterforschung verbunden. Die Berücksichtigung von Gender-Aspekten in Lehre und Forschung gehöre zu den international anerkannten Qualitätsstandards.²⁵ Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang auf § 3 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG)²⁶, wonach die Hochschulen zur Förderung der Frauen- und Geschlechterforschung beitragen. Diese Aufgabenzuweisung wird als Konkretisierung des verfassungsrechtlichen Gleichstellungsauftrags verstanden.²⁷ Tatsächlich wird man es unter Berücksichtigung der gesetzgeberischen Gestaltungsfreiheit bei der Umsetzung von Art. 3 Abs. 2 GG als vertretbar ansehen können, auch die Verpflichtung der Hochschulen zur Frauenforschung als eine Form der Umsetzung des Gleichberechtigungsgebots zu bewerten. Daher erscheint es auch vertretbar, § 5 c Abs. 1 Nr. 3 BerlHG als eine zulässige Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit einzustufen. Im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs wird auf die Ausführung zu § 4 Abs. 3 BerlHG in II. A. 2 des Gutachtens verwiesen. § 5 c Abs. 3 Nr. 3 BerlHG ist mit Art. 5 Abs. 3 GG vereinbar.

²⁴ BVerfGE 109, 64, 89; 113, 1, 15; vgl. hierzu Boysen, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, 7. Aufl. 2021, Art. 3 Rn. 155, 156.

²⁵ Abghs-Drs. 16/3924, S. 37.

²⁶ In der Fassung vom 26. Februar 2007 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (GVBl. S. 218).

²⁷ Patzke, in: Epping (Hrsg.), Niedersächsisches Hochschulgesetz, Kommentar, 2016, § 3 Rn. 79; Niedersächsischer Landtag, Drs. 14/2541, S. 66.

C. Rechtsschutz gegen die §§ 4 Abs. 3, 5 c Abs. 1 Nr. 3 BerlHG

Es ist zu prüfen, wer Rechtsschutz gegen eine mögliche Grundgesetzwidrigkeit der §§ 4 Abs. 3, 5 c Abs. 1 Nr. 3 BerlHG in Anspruch nehmen kann.

1. Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht

Gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG können Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht von jedermann mit der Behauptung erhoben werden, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte verletzt zu sein. Es stellt sich die Frage, wer im vorliegenden Fall in Bezug auf eine Verletzung der Wissenschaftsfreiheit beschwerdebefugt ist. Wie bereits in II. A 1. des Gutachtens dargestellt wurde, steht das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG sowohl den Hochschulen wie auch den wissenschaftlich tätigen Personen zu. Die §§ 4 Abs. 3, 5 c Abs. 1 Nr. 3 BerlHG stellen einen Eingriff in dieses Recht dar. Die mögliche Verfassungswidrigkeit des Eingriffs kann sowohl von Hochschulen wie auch von den dort wissenschaftlich Tätigen vor dem Bundesverfassungsgericht im Wege der Verfassungsbeschwerde geltend gemacht werden. Das Verfahren der Verfassungsbeschwerde ist in den §§ 90 ff. des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG)²⁸ geregelt. Zu beachten ist hierbei § 93 Abs. 3 BVerfGG, wonach die Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz nur binnen eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erhoben werden kann. Die §§ 4 Abs. 3, 5c Abs. 1 Nr. 3 BerlHG sind schon in der Fassung des Berliner Hochschulgesetzes vom 24. Juli 2011 enthalten. Die Jahresfrist ist somit abgelaufen, sodass eine Verfassungsbeschwerde unzulässig wäre.

2. Antrag auf Durchführung eines abstrakten Normenkontrollverfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht

Gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG können die §§ 4 Abs. 3, 5c Abs. 1 Nr. 3 BerlHG Gegenstand eines Verfahrens der abstrakten Normenkontrolle sein. Nach dieser Vorschrift entscheidet das Bundesverfassungsgericht bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche und sachliche Vereinbarkeit von Bundesrecht oder Landesrecht mit dem Grundgesetz oder die Vereinbarkeit von Landesrecht mit sonstigem Bundesrecht. Im vorliegenden Fall wäre über die Vereinbarkeit von Landesrecht mit dem Grundgesetz zu entscheiden. Antragsbefugt sind gemäß Art 93 Abs. 1 Nr. 2 GG die Bundesregierung, die Landesregierungen sowie ein Viertel der Mitglieder des Bundestages. Das Verfahren der abstrakten Normenkontrolle ist in den §§ 76 ff. BVerfGG geregelt.

²⁸ Gesetz über das Bundesverfassungsgericht in der Fassung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724).

3. Rechtsschutz wegen einer Verletzung der Verfassung von Berlin

Ergänzend ist anzumerken, dass die Wissenschaftsfreiheit auch durch Art. 21 der Verfassung von Berlin (VvB)²⁹ geschützt wird. Art. 21 VvB entspricht inhaltlich Art. 5 Abs. 3 GG.³⁰ Als Rechtsschutzmöglichkeit besteht insoweit gemäß Art. 84 Abs. 2 Nr. 5 VvB die Verfassungsbeschwerde vor dem Verfassungsgerichtshof, die allerdings nur zulässig ist, soweit nicht Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben ist oder wird. Das Verfahren der Verfassungsbeschwerde vor dem Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin ist in den §§ 49 ff. des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof (VerfGHG)³¹ geregelt. Gemäß § 51 Abs. 3 VerfGHG können Verfassungsbeschwerden gegen Rechtsvorschriften nur binnen eines Jahres nach deren Inkrafttreten erhoben werden. Somit wäre auch eine Verfassungsbeschwerde vor dem Verfassungsgerichtshof unzulässig (vgl. II. C. 1. des Gutachtens).

Möglich ist auch vor dem Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin ein Antrag auf abstrakte Normenkontrolle. Gemäß Art. 84 Abs. 2 Nr. 2 VvB entscheidet der Verfassungsgerichtshof bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Landesrecht mit der Verfassung von Berlin. Antragsberechtigt sind der Senat oder ein Viertel der Mitglieder des Abgeordnetenhauses. Das Verfahren der abstrakten Normenkontrolle ist in den §§ 43 ff. VerfGHG geregelt.

D. Ergebnisse

1. Zu Frage 1

§ 4 Abs. 3 BerlHG, wonach die Hochschulen in Forschung und Lehre ökologisch-soziale Fragestellungen berücksichtigen, stellt einen Eingriff in das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG dar. Dieser Eingriff lässt sich durch verfassungskonforme Interpretation rechtfertigen, wenn man die gesetzliche Verpflichtung, derartige Fragestellungen in Forschung und Lehre zu berücksichtigen, einschränkend auslegt. Nach einer solchen Auslegung sind von der Verpflichtung nur Fragestellungen erfasst, die einen Zusammenhang mit dem Schutz von Grundrechten haben oder die Verwirklichung des Sozialstaatsprinzips fördern.

²⁹ Vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 502).

³⁰ Driehaus/Quabeck, in: Driehaus (Hrsg.), Verfassung von Berlin, Kommentar, 4. Aufl. 2020, Art. 21 Rn. 1; Stöhr, in: Pfennig/Neumann (Hrsg.), Verfassung von Berlin, 3. Aufl. 2000, Art. 21 Rn. 1.

³¹ Vom 8. November 1990 (GVBl. S. 2246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75).

2. Zu Frage 2

§ 5 c Abs. 1 Nr. 3 BerlHG, wonach die Hochschulen Satzungen erlassen müssen, in denen die Frauen- und Geschlechterforschung gefördert wird, stellt ebenfalls einen Eingriff in Art. 5 Abs. 3 GG dar. Die Regelung lässt sich als Konkretisierung des Verfassungsauftrags zur Frauengleichstellung aus Art. 3 Abs. 2 GG verstehen und erscheint daher als verfassungsrechtlich zulässige Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit.

3. Zu Frage 3

Sowohl die Hochschulen wie auch wissenschaftlich tätige Personen können wegen einer möglichen Verletzung ihres Grundrechts aus Art. 5 Abs. 3 GG durch die §§ 4 Abs. 3, 5 c Abs. 1 Nr. 3 BerlHG gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht erheben. Derartige Beschwerden wären allerdings aufgrund des Ablaufs der Jahresfrist aus § 93 Abs. 3 BVerfGG, die für Verfassungsbeschwerden gegen Gesetze gilt, unzulässig.

Gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG können die Bundesregierung, die Landesregierungen sowie ein Viertel der Mitglieder des Bundestages einen Antrag auf Durchführung eines abstrakten Normenkontrollverfahrens gegen die §§ 4 Abs. 3, 5 c Abs. 1 Nr. 3 BerlHG stellen.

Hinzuweisen ist auf die Möglichkeit, gegen eine mögliche Verletzung von Art. 21 VvB, der ebenfalls die Wissenschaftsfreiheit schützt, vor dem Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin vorzugehen. Eine Verfassungsbeschwerde gemäß Art. 84 Abs. 2 Nr. 5 VvB wäre jedoch aufgrund des Ablaufs der Jahresfrist gemäß § 51 Abs. 3 VerfGHG unzulässig.

Gemäß Art. 84 Abs. 2 Nr. 2 VvB können der Senat oder ein Viertel der Mitglieder des Abgeordnetenhauses einen Antrag auf Durchführung eines abstrakten Normenkontrollverfahrens stellen.

* * *